

# **„Förderverein Komponist Walter Furrer“ / Statuten**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

Unter dem Namen „Förderverein Komponist Walter Furrer“ besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2**

Ausgangslage: Der gesamte musikalische Nachlass Walter Furrers befindet sich in der Burgerbibliothek Bern. Die Tochter des Komponisten, Dr. phil. Beatrice Wolf-Furrer, hat ihn im Juni 2012 im Rahmen eines Schenkungsvertrages der Burgerbibliothek übergeben.

Der Verein hat den Zweck, das Werk des Berner Komponisten Walter Furrer (1902-1978) einem breiten Publikum zugänglich zu machen, und zwar insbesondere durch:

- die Herausgabe von Kompositionen
- die Vermittlung und Verbreitung der Kompositionen im In- und Ausland
- den Ausbau und Unterhalt einer elektronischen Informations-Datenbank
- die Förderung öffentlicher Aufführungen
- die Pflege der Kontakte zwischen Interpreten und Förderern

Er soll nach Musikwissenschaftlern und Studenten der Musikwissenschaft Ausschau halten, die Abhandlungen bzw. Master-Arbeiten über einzelne Kompositionen oder das gesamte Oeuvre verfassen würden.

Der Verein tritt als Antragsteller auf, indem er Gesuche um finanzielle Unterstützung öffentlicher Aufführungen, Ausstellungen sowie wissenschaftlicher Arbeiten (s. o.) einreicht.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck. Er verfolgt zudem keine Selbsthilfeszwecke.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

Natürliche Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann sie ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **Art. 4**

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

### **Art. 5**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, sofern es die Vereinsstatuten schwer verletzt hat. Der/Die Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach dem schriftlichen Ausschlussentscheid mit Einschreiben an den Präsidenten/die Präsidentin dagegen zu rekurrieren. Der Rekurs wird an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung behandelt.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wobei kein Rekursrecht besteht.

**Art. 6**

Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**III. Mittel**

**Art. 7**

Die jährlichen Beiträge werden durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

Natürliche Personen, welche zu Beginn des Vereinsjahres das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben, zahlen keinen Beitrag.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

**Art. 8**

Weitere Mittel können dem Verein durch nichtdefizitäre öffentliche Aufführungen sowie durch privates und öffentliches Sponsoring zufließen.

**Art. 9**

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

**IV. Organisation**

**Art. 10**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

**Art. 11**

Der Vorstand beruft die ordentliche Vereinsversammlung in der Regel alle zwei Jahre, jeweils im Verlauf des ersten Vierteljahrs, schriftlich ein, und zwar spätestens 14 Tage vor dem betreffenden Termin.

**Art. 12**

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder, sollte dieser/diese verhindert sein, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll, das er/sie und der Präsident/die Präsidentin unterzeichnen müssen.

**Art. 13**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

**Art. 14**

Es können nur Beschlüsse über Gegenstände der Traktandenliste gefasst werden.

**Art. 15**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

**Art. 16**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, keine Stimme.

**Art. 17**

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin und des Voranschlags
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5
- Änderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens

**Art. 18**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens zwei, maximal sieben weiteren Mitgliedern, Der Vorstand kann fallweise Personen ausserhalb des Vorstandes zur Mithilfe beziehen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, nur der Präsident/die Präsidentin muss von der Vereinsversammlung gewählt werden.

Die Versammlung kann ein Co-Präsidium bestimmen, in diesem Fall gelten beide als Präsidenten/Präsidentinnen.

Der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin führen zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift zu zweien.

Im Fall eines Co-Präsidiums können die beiden Co-Präsidenten/-Präsidentinnen kollektivzeichnungsberechtigt erklärt werden.

**Art. 19**

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

**Art 20**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, je nachdem, wie es die Geschäfte erfordern.

## V. Schlussbestimmungen

### **Art. 21**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16.

### **Art. 22**

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Rechnungsrevisor, der alle zwei Jahre gewählt wird. Er ist wiederwählbar.

### **Art. 23**

Er prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

### **Art. 23a**

Im Falle der Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht sowie die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Diese entscheidet über die Verwendung eines etwaigen Aktiva-Überschusses.

### **Art. 23b**

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

### **Art. 24**

Der Vorstand ist frei, den Verein im Handelsregister von Bern eintragen zu lassen oder nicht.

### **Art. 25**

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 02.07.2015 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Bern, den 02.07.2015 / geändert am 08.11.2016, am 06.03.2018 und am 23.05.2023

Igor Andreev



Co-Präsident

Matthias Wamser



Co-Präsident